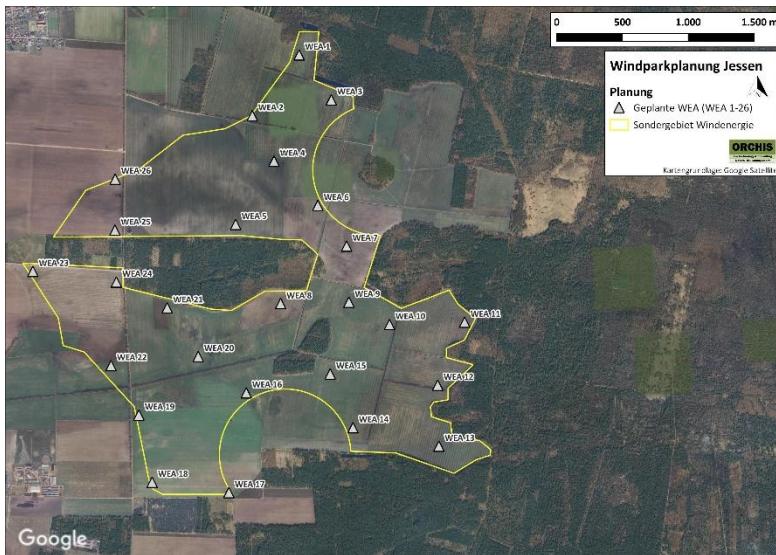


Windenergieanlagenplanung Jessen

Methodische Abhandlung der Kartierungen

gemäß Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ MULE (2018)



Stand: 09.07.2025

Auftraggeber

Seyda Erneuerbare Energien
Wind GmbH
Jüterboger Straße 85
D-06917 Jessen

Auftragnehmer

ORCHIS Umweltplanung GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
D-10557 Berlin

www.orchis-eco.de

ORCHIS

Eco Technology & Consulting
Nature Risk Management

1 PROJEKTBESCHREIBUNG

Die Firma Seyda Erneuerbare Energien Wind GmbH mit Firmensitz in der Jüterboger Straße 85 in Jessen plant die Errichtung und den Betrieb von 26 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Jessen im Landkreis Wittenberg, Sachsen-Anhalt. Die ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde mit der Durchführung umfassender faunistischer und vegetationskundlicher Erhebungen beauftragt. Der Untersuchungsumfang umfasst die systematische Erfassung der Fledermausfauna, Avifauna sowie relevanter Biotoptypen, welche auch der Einschätzung des Habitatpotenzials weiterer Tiergruppen wie Amphibien und Reptilien dienen.

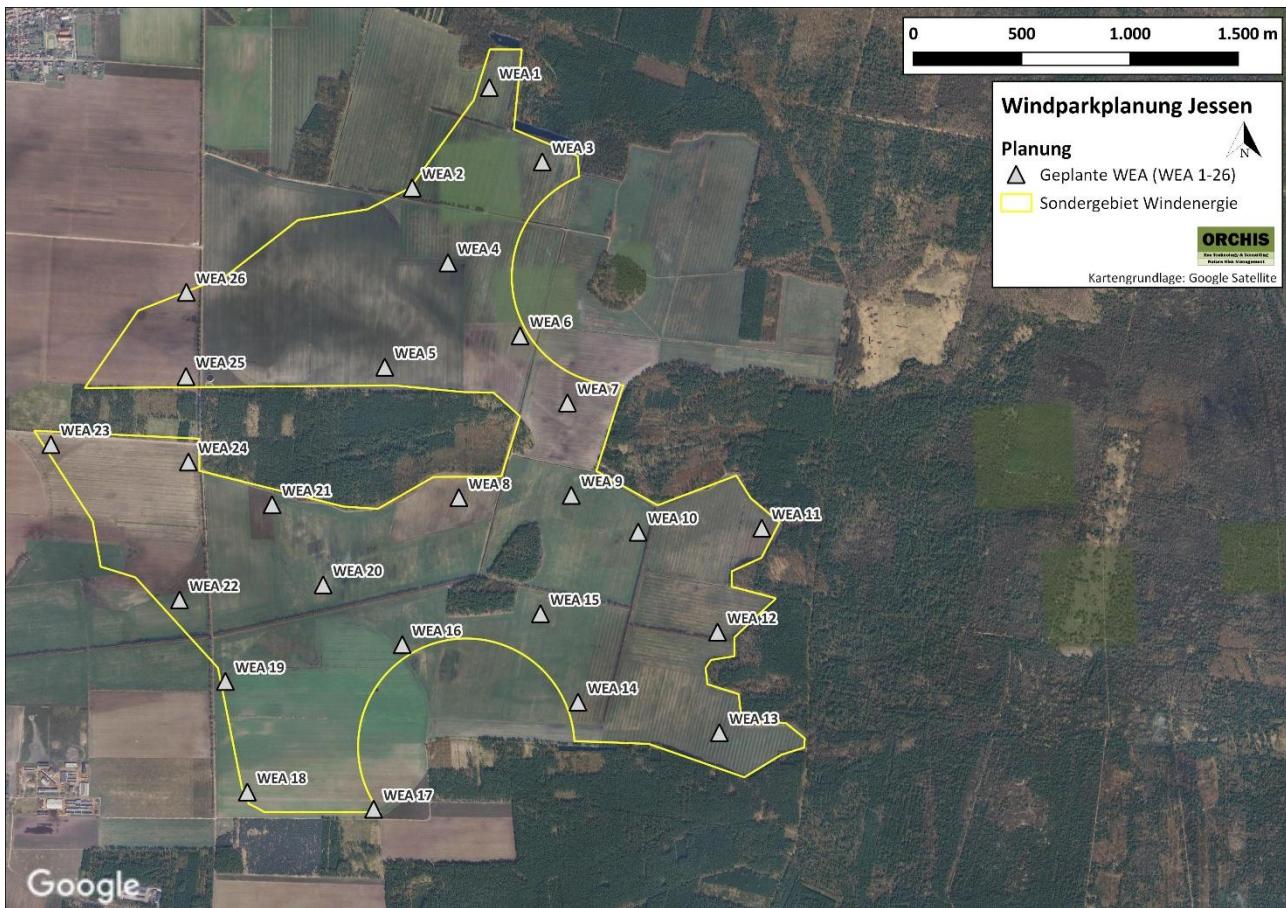


Abbildung 1: Geplantes Windparklayout Jessen

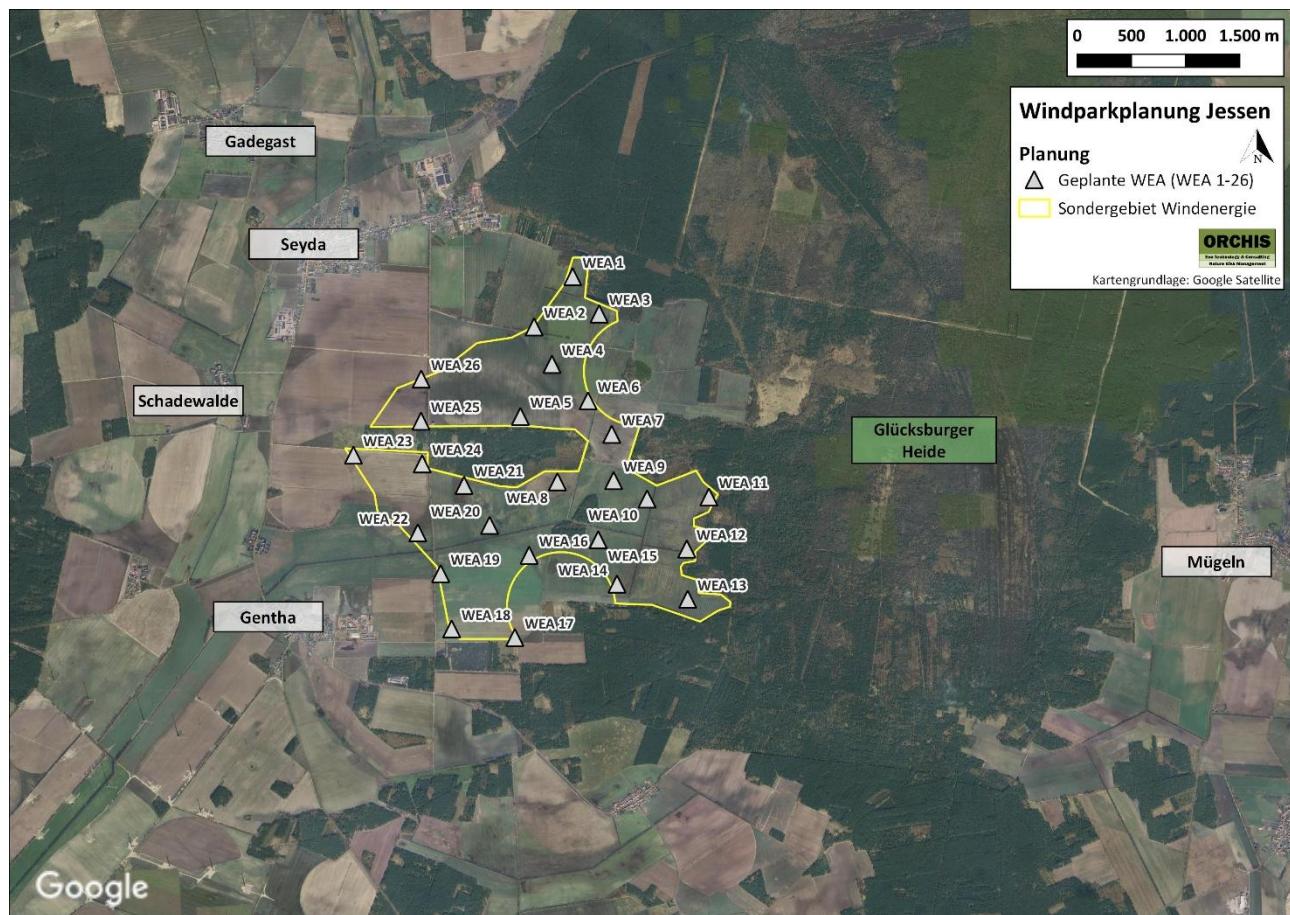


Abbildung 2: Geographische Lage des Windparks Jessen

2 ZIELSETZUNG

Ziel der naturschutzfachlichen Untersuchungen im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist die rechtssichere, fachlich belastbare Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Erhebungen dienen der Ermittlung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten sowie ihrer Lebensräume, Reproduktionsstätten und nutzungsbezogenen Verhaltensweisen.

Die Untersuchungen erfolgen unter Berücksichtigung der Methodenvorgaben des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018), ergänzt durch anerkannte Fachstandards (z. B. Südbeck et al. 2005). Zusätzlich werden aktuelle Datenbestände des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sowie öffentlich zugängliche Informationen des Bundesamts für Naturschutz (BfN) in die Bewertung einbezogen.

3 FACHLICHE VORGABEN UND LEITFÄDEN

- BNatSchG (2022): Neuregelungen der 4. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 2 und 3 BNatSchG.

- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- MULE (2018). Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt. Entwurf (Stand: 17.09.2018). MLUK (2018).
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Perti, T., Linke, G., Georg, J., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Neuaufage 2025.
- EU-Vogelschutzrichtlinie, VSchRI (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Inklusive der Anhänge I bis VII. Amtsblatt der Europäischen Union, L. 20/7.

4 AVIFAUNA

Ziel ist die fachgerechte Erfassung und Bewertung von Brut-, Rast- und Zugvögeln im Umfeld geplanter Windenergieanlagen (WEA), um artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu prüfen.

Der Untersuchungsraum für Brutvögel umfasst einen Radius von 500 m um die geplanten Windenergieanlagen bzw. das Plangebiet. Im Fokus stehen dabei besonders relevante Zielarten, darunter Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Roten Liste (Bund und Sachsen-Anhalt) sowie streng geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Für Zug- und Rastvögel wird ein Untersuchungsradius von 2.000 m angesetzt. Bei besonders störungsempfindlichen Arten wie Kranich oder verschiedenen Wasservögeln kann eine räumliche Erweiterung erforderlich sein.

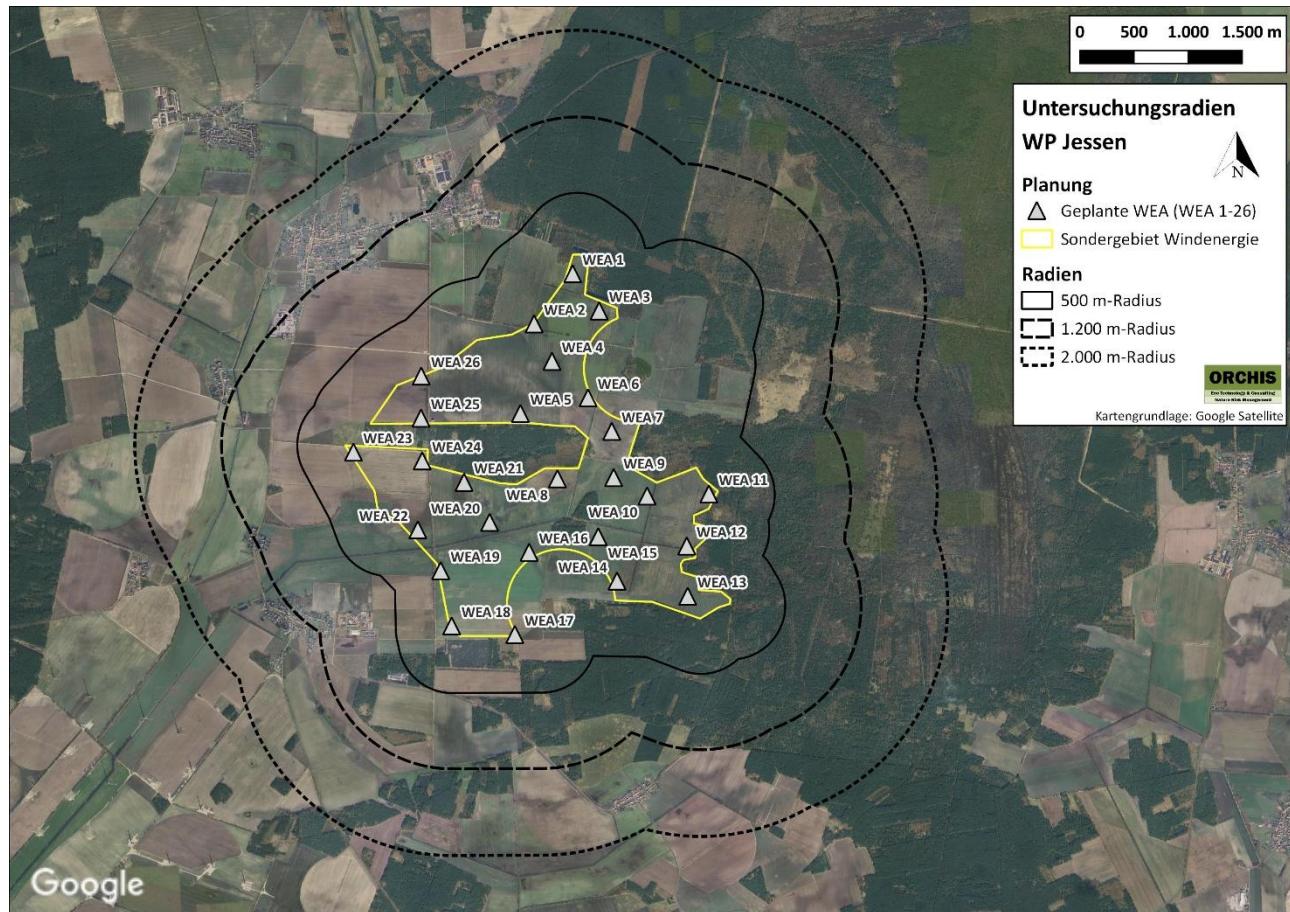


Abbildung 3: Untersuchungsradien der Avifauna Erfassungen

4.1 Brutvogelkartierung

Die Erfassung der Brutvögel erfolgt gemäß den Vorgaben des MULE-Leitfadens (2018) durch sechs Tages- und zwei Nachtbegehungen im Zeitraum von Februar bis Juli. Die nächtlichen Begehungen dienen insbesondere dem Nachweis dämmerungs- und nachtaktiver Arten wie Eulen (Frühjahr) oder Wachtelkönig und Wachtel (Mai-Juni).

Besonders geschützte Arten, etwa solche des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Arten der Roten Liste sowie streng geschützte Arten, werden vollständig und punktgenau erfasst. Für übrige Brutvogelarten erfolgt eine halbquantitative Erhebung entlang festgelegter Transekten. Bei Gehölzverlusten oder geplanten Rodungen sind alle betroffenen Arten im Eingriffsbereich vollständig zu erfassen.

4.2 Horstkartierung

Für besonders störungsempfindliche Vogelarten wie Greifvögel, Störche oder den Kranich wird eine spezifische Horstkartierung durchgeführt. Innerhalb eines 1.200 m-Radius um die geplanten Anlagen erfolgt im Frühjahr vor dem Laubaustrieb eine flächendeckende Suche nach Horsten. Je nach Art wird dieser Radius artspezifisch erweitert: Für den Seeadler beträgt der Untersuchungsradius 2.000 m, für den Schwarzstorch 3.000 m. Eine spätere Kontrolle zwischen Ende April und Mitte Juli dient der Feststellung einer aktuellen Besetzung. Für spätbrütende Arten erfolgt die Kontrolle entsprechend später.

4.3 Zug- & Rastvogel-Erfassung

Zur Erfassung ziehender und rastender Vogelarten wird ein mindestens 2.000 m umfassender Untersuchungsradius um das Plangebiet angesetzt. Die Erhebungen finden im Zeitraum von Ende August bis Anfang April statt, mit insgesamt mindestens 24 Begehungen.

In diesen Erfassungen werden Art, Anzahl, Verhalten (z. B. rastend, ziehend oder kreisend), Flughöhe sowie Zugrichtung erfasst und kartografisch aufbereitet. Rastplätze und Flugkorridore werden punkt- bzw. pfeilgenau in Karten eingetragen. Bei Konzentrationen größerer Individuenzahlen (z. B. >500 Kraniche) erfolgt eine besonders differenzierte Bewertung.

5 FLEDERMÄUSE

5.1 Grundlagen

Nach dem Leitfaden (2018) Sachsen-Anhalt sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten als Kollisionsgefährdete Fledermausarten eingestuft.

Tabelle 1: Laut Leitfaden (2018) Kollisionsgefährdete Fledermausarten.

Kollisionsgefährdet	bei lokalen Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet
Großer Abendsegler	Nordfledermaus
Kleiner Abendsegler	Teichfledermaus
Rauhautfledermaus	
Breitflügelfledermaus	
Zweifarbfledermaus	
Mückenfledermaus	
Zwergfledermaus	

5.2 Erfassung der Lokalpopulation

Die Erfassung der Fledermausaktivität erfolgt in einem **Radius von mindestens einem Kilometer** um die geplanten Anlagen. Voraussetzung sind geeignete Witterungsbedingungen: trockene Nächte, niedrige Windgeschwindigkeit (\leq Windstärke 3) und Temperaturen von mindestens 8 °C zur Mitternacht. Die Erfassung erfolgt durchgehend von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Die **akustische Dauererfassung** beginnt ab dem 1. April und endet am 31. Oktober. Besonders relevant ist dabei die Periode vom 10. Mai bis 31. Juli zur Beurteilung der **Wochenstundenaktivität**. Die Dauererfassung

erfolgt mit mindestens zwei stationären Geräten, ergänzt durch zusätzliche Geräte bei mehr als fünf geplanten Anlagen. Zusätzlich werden im Mai, Juni und Juli standardisierte **Detektorbegehungen** durchgeführt. Bei einer geplanten Anzahl von 26 Windenergieanlagen (WEA) entspricht das acht Dauerfassungsgeräten.

Parallel dazu werden strukturreiche Lebensräume wie Waldränder, Feldgehölze oder Gewässer in systematisch gelegten Transekten begangen. **Potenzielle Quartierstandorte** werden dokumentiert. Bei Hinweisen auf tatsächliche Quartierungsnutzung werden diese lokalisiert und ihre Nutzung näher bestimmt.

Zudem sind Netzfänge mit Telemetrie vorgesehen. Hierbei sind mindestens zwei Fangtermine an zwei räumlich voneinander getrennten Standorten geplant.

5.3 Bodengebundene Erfassung Zug- und Balzgeschehen

Zusätzlich zur Lokalpopulationserhebung erfolgt eine Erfassung des Zug- und Balzverhaltens im Frühling (01.04.-10.05.) und Spätsommer/Herbst (01.08.-31.10.). Die Methode entspricht in etwa der Lokalpopulationserhebung mit besonderer Beachtung des Großen Abendseglers in den Nachmittagsstunden.

6 AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Im Rahmen der Kartierungen wird das Untersuchungsgebiet parallel auf potenzielle Lebensräume für Reptilien und Amphibien sowie entsprechendes Art-Vorkommen untersucht.

7 BIOTOPKARTIERUNG

Die Biotopkartierung wird in einem Radius von mindestens 200 m um die geplanten Anlagen sowie 50 m um die geplanten Zuwegungen während der Vegetationsperiode (April bis Ende Oktober) durchgeführt.

Bearbeitung: Nina Jacob, B.Sc.